

Thlr. gr. pf.

Cap. IX. Auf den innern Haushalt.

70 — — zu Unterhaltung der, der Ausspeiserin übergebenen Speisewirthschafts-Inventariestücke, mit Ausschluß des zinnernen Speise- und Trinkgeschirres, nebst Löffeln, Messern und Gabeln, nach §. 6. des Speisecontracts.

50 — — für 240 Ellen weißen Zwillicht zu Tischtüchern auf 10 Tafeln, woran die Alumnen speisen, der Ausspeiserin.

Anmerk. In Gemäßheit allerh. Rescripts vom 21. Octbr. 1822 waren, so lange als die Schüler bei einer Anzahl von 96 Alumnen im Freihause an Tafeln speisten, 5 Thlr. — — zu 24 Ellen weißen Zwillicht zu 2 Tischtüchern für jede der damals vorhandenen 8 Speisetafeln und somit jährlich 40 Thlr. — — allerg. verwilliget. Da nun späterhin und zwar vom 1. Octbr. 1823 an der Coetus bis auf die jetzt vorhandene Zahl von 120 Alumnen vermehrt worden, und diese an 10 Tafeln, eine jede von $5\frac{1}{2}$ Ellen Länge und 1 Elle $2\frac{1}{4}$ Breite, speisen, dazu aber um bessere Ordnung und Reinlichkeit zu erhalten, für jede Tafel jedes noch etwas über letztere hinausgehendes Tischtuch von 6 Ellen Länge und $2\frac{1}{2}$ Ellen Breite, oder vielmehr, weil der Zwillicht gewöhnlich nur $1\frac{1}{4}$ Elle breit liegt, 12 Ellen Zwillicht erforderlich sind, so haben sich obige 40 Thlr. verhältnißmäßig bis auf 50 Thlr. erhöht. Auch ist dieser letztere Ansaß in den abgelegten Schulamtsrechnungen für passirlich erachtet worden, und dürfte sothaner Ansaß als billig ohnvorgreiflich auch um so mehr beizubehalten seyn, als nach §. 23. des Speise-Contracts wöchentlich zweimal neugewaschene Tischtücher aufzudecken sind, mithin jedes Tischtuch in einem Jahre 52 mal gewaschen und dabei wohl zum fernern Aufdecken fast gänzlich unbrauchbar gemacht wird.

60 3 10 auf Vorhänge, Rouleaux und Stuhlklappen, incl. Scheuerlohn und andere Schulstuben-Inventariestücke, gemeinjähr. nach sechsjähr. Durchschnitt von 1823 bis 1828 mit ohngefährer Berechnung des Mehrbedarfs rücksichtlich des größern Umfangs des Gebäudes.

10 — — für Bettüberzüge für die Professoren zum Gebrauch in der Inspectionsstube, während der Wochen-Inspection.

Anmerk. Dieser Ansaß bezieht sich auf Herkommen, auch in Actis vorgefundenen allerh. Befehl v. J. 1567, nach welchem dem jedesmaligen Hebdomadarius das Bette in der Inspectionsstube aus der Schulcasse unentgeltlich angeschafft und unterhalten werden muß. Seit mehrern Jahren aber bedienen sich die Hebdoma-